

**Allgemeine Vorprüfung  
nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG**

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kies- und Sandabbau  
in der Gemeinde Nützen, Kreis Segeberg  
Verlängerung der Abbaufrist -**

**Auftraggeber**

Planungsgemeinschaft Kiesabbau Nützen  
c./o. Ernst Krebs GmbH & Co. KG  
Ruhrstraße 13  
24539 Neumünster

**Aufgestellt**

**Möller-Plan**

**Stadtplaner + Landschaftsarchitekten**

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel  
Postfach 1136, 22870 Wedel  
Tel. 04103-919226  
Fax 04103-919227  
Internet [www.moeller-plan.de](http://www.moeller-plan.de)  
eMail [info@moeller-plan.de](mailto:info@moeller-plan.de)

**September 2019**

Allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zur Änderung des Planfeststellungs-  
beschlusses für den Kies- und Sandabbau in der Gemeinde Nützen, Kreis Segeberg  
- Verlängerung der Abbaufrist -

---

## Inhaltsverzeichnis

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1     | Einleitung.....   | 1  |
| 1.1   | Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen .....  | 1  |
| 1.2   | Methodik .....  | 2  |
| 2     | Merkmale des Vorhabens.....   | 3  |
| 2.1   | Größe des Vorhabens.....  | 3  |
| 2.2   | Ausgestaltung des Vorhabens .....   | 4  |
| 2.2.1 | Trockenaus Kiesung .....  | 4  |
| 2.2.2 | Nassaus Kiesung.....  | 5  |
| 2.2.3 | Verfüllung.....   | 6  |
| 2.3   | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben....   | 6  |
| 2.4   | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....    | 7  |
| 2.4.1 | Boden.....  | 7  |
| 2.4.2 | Wasser.....   | 7  |
| 2.4.3 | Natur und Landschaft.....   | 8  |
| 2.4.4 | Erzeugung von Anfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG.....  | 8  |
| 2.4.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen .....   | 8  |
| 2.4.6 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien..... | 9  |
| 2.4.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft .....                         | 9  |
| 3     | Standort des Vorhabens.....   | 10 |
| 3.1   | Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien) .....   | 11 |
| 3.2   | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien).....     | 12 |
| 3.2.1 | Boden.....  | 12 |
| 3.2.2 | Wasser.....   | 12 |
| 3.2.3 | Altablagerungen .....   | 13 |
| 3.2.4 | Natur und Landschaft.....   | 14 |
| 3.3   | Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien) .....   | 15 |
| 4     | Merkmale der möglichen Auswirkungen.....  | 15 |
| 4.1   | Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens.....   | 15 |
| 4.1.1 | Schutzgut Fläche .....  | 15 |
| 4.1.2 | Schutzgut Mensch.....   | 16 |
| 4.1.3 | Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....   | 16 |
| 4.1.4 | Schutzgut Boden.....  | 16 |

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 4.1.5 | Schutzgut Wasser .....  | 17 |
| 4.1.6 | Schutzgüter Luft und Klima .....  | 17 |
| 4.1.7 | Schutzgut Landschaft.....   | 17 |
| 4.1.8 | Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....  | 18 |
| 4.2   | Ausmaß der Auswirkungen .....   | 18 |
| 4.3   | Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen .....  | 18 |
| 4.4   | Schwere und Komplexität der Auswirkungen.....   | 18 |
| 4.5   | Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen.....  | 18 |
| 4.6   | Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen ..... | 19 |
| 4.7   | Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen bestehender oder zugelassener Vorhaben .....           | 19 |
| 4.8   | Mögliche Verminderungsmaßnahmen .....   | 19 |
| 4.9   | Zusammenfassung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens .....                                  | 20 |
| 5     | Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.....   | 20 |
| 6     | Abkürzungsverzeichnis.....  | 21 |
| 7     | Literatur- und Quellenverzeichnis .....   | 22 |

## **1 EINLEITUNG**

### **1.1 Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen**

Die an der Planungsgemeinschaft Kiesabbau Nützen beteiligten Unternehmen betreiben in Nützen Kies- und Sandabbau auf einer Gesamtfläche von ca. 180 ha. Darin enthalten sind ca. 56 ha, auf denen der Abbau und teilweise die Verfüllung bereits vollständig abgeschlossen sind.

Die Planungsgemeinschaft Kiesabbau Nützen besteht aus folgenden Firmen:

Brockmann Recycling GmbH

Ernst Krebs GmbH & Co. KG

Rudolf Fock GmbH & Co. KG

Rolf Sievers Tiefbau GmbH & Co. KG

(im Folgenden Firma Brockmann, Krebs Fock bzw. Sievers).

Der Planfeststellungsbeschluss für den Kies- und Sandabbau in Nützen datiert vom 28.7.2000, Az. 820033.1061.1406.1405.001. Die Nebenbestimmung Nr. 34 dieses Beschlusses besagt: "Die Eingriffsdauer der Gesamtmaßnahme (Kiesabbau) einschließlich der Rekultivierung wird bis zum 31.12.2020 befristet." Diese Frist reichte nicht aus, um die Arbeiten auf der Gesamtfläche abzuschließen. Aus dem Grunde wird die Verlängerung dieser Befristung beantragt. Für diesen Antrag ist zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG – UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Allgemeine Vorprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob die Änderung der Befristung (Änderungsvorhaben) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Erforderlichkeit der Fortschreibung dieser Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. Mit der Allgemeinen Vorprüfung für die Verlängerung der Befristung des Kies- und Sandabbaus in Nützen wurde unser Büro beauftragt.

## 1.2 Methodik

Diese Allgemeine Vorprüfung orientiert sich an den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG und an den Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Anlage 3 zum UVPG. Anhand vorliegender Daten wird untersucht, ob die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen des Projektes auf diese Schutzgüter und damit auf die Umwelt besteht (§ 3 UVPG) und ob die Prüfung der o.g. Kriterien eine UVP erforderlich macht. Da es ausschließlich um die Verlängerung der Befristung geht, und nicht um eine inhaltliche Änderung des Vorhabens oder eine Erweiterung der Abbauflächen, werden die ursprünglichen Antragsunterlagen grundsätzlich weiterverwendet. Sie werden in Bezug auf heute geltende Rechtsvorschriften aktualisiert. Ferner wird das Kapitel Artenschutz aufgenommen, das im Jahr 2000 noch nicht in dem Maße berücksichtigt wurde wie heute. Außerdem wird die hydrogeologische Stellungnahme des Büros ALKO GmbH vom 22.8.2019 zugrunde gelegt, in der die aktuellen Grundwasserdaten ausgewertet werden.

Es erfolgt zunächst eine Beschreibung des Vorhabens und der Randbedingungen, dann eine Beschreibung des Bestandes für die einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der möglichen Auswirkungen des Projektes (hier: Verlängerung der Befristung) auf die Schutzgüter, auf der Basis der Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss vom 28.7.2000. Obwohl es nur um die Verlängerung der Befristung geht, wird das Vorhaben insgesamt beschrieben, weil eine sachgerechte Darstellung der Vorprüfung sonst nicht möglich wäre. Die Beschreibung erfolgt in verkürzter Form. Detailliertere Ausführungen werden dort gemacht, wo es für die Bewertung im Rahmen dieser Vorprüfung relevant ist. Am Schluss dieser Vorprüfung wird eine Empfehlung gegeben, ob die UVP fortgeschrieben werden sollte oder eine solche Fortschreibung entbehrlich erscheint.

## 2 MERKMALE DES VORHABENS

Anlage 3 UVPG 2017

1. Merkmale der Vorhaben  
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
  - 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
  - 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
  - 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
  - 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
  - 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
  - 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
    - 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,
    - 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
  - 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

### 2.1 Größe des Vorhabens

Der Untersuchungsbereich gehört zum größten Teil zum Gebiet der Gemeinde Nützen, ein verhältnismäßig geringer Anteil im nördlichen Teil der Fläche gehört zum Gebiet der Gemeinde Lentförden.

Das Kiesabbaugebiet hat eine Flächenausdehnung von insgesamt ca. 180 ha, innerhalb der allerdings zur Zeit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens einige Flächen (ca. 68 ha, also etwa 1/3) bereits ausgeküstet waren bzw. zu der Zeit ausgeküstet und / oder verfüllt wurden. Inzwischen sind natürlich die Abbau- und Verfüllarbeiten weiter vorangeschritten.

Die Firma Pfannenschmidt hat im Jahr 2012 Ihren Betrieb eingestellt. Die Flächen, die zu dem Zeitpunkt bereits rekultiviert waren, werden in diese Betrachtung nicht mehr mit einbezogen. Im Lageplan der Flächenzuordnungen zu den Abbaufirmen (Plan Nr. 17-17-1.3) sind sie als Flächen der Firma Pfannenschmidt gekennzeichnet. Das Flurstück 6/11 der Flur 18, das ursprünglich noch der Firma Pfannenschmidt zugeordnet war, ist jetzt der Firma Krebs zugeordnet.

## **2.2 Ausgestaltung des Vorhabens**

### **2.2.1 Trockenaus Kiesung**

Als Trockenaus Kiesung wird die Kies- und Sandgewinnung oberhalb des höchsten Grundwasserstandes bezeichnet. Sie geht also auch in der Regel einer Nassaus Kiesung voraus.

Zunächst wird die Oberbodenschicht abgeschoben, das Material wird gesondert in Mieten gelagert und bei der Rekultivierung wieder aufgetragen. Eine evtl. vorhandene, sandige Abraumschicht (Ortstein) wird entfernt, mit dem Oberboden gemischt und zur Rekultivierung verwandt, oder als Füllboden minderer Qualität vermarktet, soweit Nachfrage besteht. Teilweise wird dieses Material also abgefahren, teilweise auf- oder eingebracht. Wenn vorhanden, verbleibt lehmig-toniges Material in den Gruben, oder es wird bei der Rekultivierung mit verwandt (z.B. Teichdichtung).

Bei größeren, für den Abbau zur Verfügung stehenden Flächen werden die oberen Bodenschichten abschnittsweise entfernt, jeder Abschnitt umfasst ca. 1 - 1,5 ha, je nach Lage und Zuschnitt des Flurstückes.

Der Sand- und Kiesabbau erfolgt durch den Einsatz von Radladern, Baggern und / oder Raupen laut Vorgabe der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg bis zu einer Tiefe von 1,5 m über dem höchstmöglichen Grundwasserstand. Bei genehmigter Verfüllung wird im Zuge des Abbaus verfüllt, es bleibt also keine offene Fläche über den vollen Zeitraum des Abbaus bestehen. Abbau und Verfüllung erfolgen aus ökonomischen und ökologischen Gründen im Umlauf.

Die Siebanlage trennt die unterschiedlichen Korngrößen entsprechend ihres Verwendungszweckes. Sie wird in der Grube aufgestellt und wandert mit dem Abbaufortschritt. Aus diesem Grunde ist der im Abbauplan angegebene Standort ein vorläufiger.

Die Abbauböschung hat beim Trockenabbau eine Neigung von 1 : 1. Die Höhe der Abbauwand ist aus Sicherheitsgründen je nach eingesetztem Arbeitsgerät begrenzt. Im Planungsgebiet wird nach Auskunft der dort wirtschaftenden Firmen das abgebaute Material lediglich von der Firma Krebs im Bereich der Nassaus Kiesung in geringem Umfang gewaschen. Das dafür erforderliche Wasser wird entsprechend der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis aus dem Abbaugewässer entnommen und fließt nach dem Waschvorgang dorthin zurück.



Der Abtransport des gewonnenen Materials erfolgt durch LKW. Es fahren pro Firma ca. 10 LKW pro Tag. Gearbeitet wird nur tagsüber (die Tageszeit ist definiert mit 6:00 bis 22:00 Uhr). Soziale und sanitäre Einrichtungen sind durch die genehmigten Betriebe innerhalb des Planungsgebietes vorhanden.

Feste Bauwerke sind nicht geplant (wurden auch nicht errichtet) und sind im Kies- und Sandabbau auch nicht üblich.

Der Trockenabbau wird einen Zeitraum von weiteren 15 Jahren in Anspruch nehmen (der Nassabbau und die abschließende Gestaltung 5 Jahre länger – siehe unten). Die Befristung ist derzeit auf den 31.12.2020 festgelegt. Beantragt wird die Vorhabensdurchführung einschl. Rekultivierung bis zum 31.12.2040.

### **2.2.2 Nassauskiesung**

Die Nassauskiesung findet unterhalb des Grundwasserspiegels statt. Der Unterschied zur Trockenauskiesung besteht vor allem in den einzusetzenden Geräten. Die Firma Krebs verwendet einen Greifbagger.

Die Abbauböschungen stellen sich unter Wasser in einem natürlichen Böschungswinkel ein, der abhängig ist vom anstehenden Material. Die DIN 4084 trifft für diesen Bereich keine eindeutigen Aussagen. In diesem Gebiet ist das Material eher feinsandig, der Böschungswinkel wird sich mit einer Neigung von 1 : 3 bis 1 : 5 einstellen.

Die Auskiesung unterhalb des Grundwasserspiegels wird die Dauer der Trockenauskiesung um ca. 5 Jahre überschreiten.

Der Trockenabbau wird bis zu einer Tiefe von 1,5 m über dem höchstmöglichen Grundwasserstand durchgeführt (siehe hydrogeologische Stellungnahme des Büros ALKO vom 22.8.2019). Bei nachfolgender Nassauskiesung reicht der Trockenabbau bis zum höchstmöglichen Grundwasserstand. Die mittlere Abbaumächtigkeit bei der Nassauskiesung wird nicht angegeben, da nicht vorausgesagt werden kann, ob die angenommene Abbausohle von 5 m NN erreicht werden kann. Das ist abhängig von dem anstehenden Material und den einzusetzenden Geräten.

### **2.2.3 Verfüllung**

Gruben, die nicht unterhalb des Grundwasserspiegels weiter abgebaut werden, mit Ausnahme der nördlich an der L 320 geplanten Grube, werden mit Abraummateriale und Bodenaushub von verschiedenen Baustellen verfüllt. Planfestgestellt ist die Verfüllung mit Bodenaushub des Zuordnungswertes der Einbauklasse Z 1.1, dessen Einbau nach den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - auch bei ungünstigen hydrogeologischen Verhältnissen unbedenklich ist. Auf diesem Boden wäre auch die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion zulässig. Inzwischen ist es gängige Genehmigungspraxis, die Verfüllung bis zu dem Zuordnungswert Z 0\* nach den o.g. technische Regeln zuzulassen – siehe auch Änderungsbeschluss vom 10.8.2015, Nebenbestimmung Nr. 4. Diese Regelung entspricht dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft vom 14.10.2003 (sog. Kieserlass). Es ist davon auszugehen, dass diese Nebenbestimmung nunmehr für den gesamten Abbaubereich geändert wird, soweit noch keine Verfüllung erfolgt ist.

Es fahren für die Verfüllung in der Regel keine zusätzlichen LKW, das wäre unwirtschaftlich. Die LKW, die das gewonnene Material abtransportieren, kommen mit Verfüllmaterial in das Abbaugbiet zurück (im Wesentlichen Umlaufbetrieb).

Im Rahmen der Rekultivierung erfolgt eine Geländemodellierung, die mit einer Auffüllung über das bestehende Geländeniveau hinaus verbunden ist. Die Überhöhung soll maximal 3 m betragen.

### **2.3 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben**

Als zusammenwirkende Vorhaben in diesem Sinne werden solche bezeichnet, deren Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der Nähe zu einem anderen Vorhaben mit den Auswirkungen dieses anderen Vorhabens zusammenwirken. Das ist z.B. der Fall, wenn Kiesgruben direkt aneinandergrenzen. In dem Fall können sich allein aufgrund der räumlichen Nähe durch beide Gruben gemeinsam Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben, die durch eine Grube allein nicht entstünden. Um solche Auswirkungen mit zu erfassen, ist nach dem UVPG das Zusammenwirken von Vorhaben mit zu untersuchen.

In diesem Fall wurde der Planfeststellungsbeschluss für fast das gesamte Kiesabbaugebiet Nützen erlassen. Wirkungen, die im Zusammenwirken mit der Nassauskiesung der Firma Otto Dörner (ehemals Holert / Nord-KS) wurden in der hydrogeologischen Untersuchung mit erfasst. Von der ehemaligen Trockenaus- kiesung der Firma Fock an der B 4 können keine nachteiligen Wirkungen mehr ausgehen, dieses Vorhaben ist abgeschlossen.

Auswirkungen, die durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen bestehenden Vorhaben im räumlichen Zusammenhang entstehen könnten, sind nicht festzustellen. Zugelassene Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden, gibt es im räumlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben nicht.

## **2.4 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

### **2.4.1 Boden**

Der vor Ort anstehende Sand soll abgebaut, also entfernt werden. Er wird als Rohstoff im Baugewerbe genutzt.

Durch die teilweise Verfüllung wird der abgebaute Boden durch Fremdboden ersetzt, um das ursprüngliche Relief in der Gestaltung nachzuempfinden.

Flächenversiegelungen sind nicht vorgesehen.

### **2.4.2 Wasser**

Der Sandabbau ist oberhalb und unterhalb des Grundwasserspiegels vorgesehen. Entsprechend den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses soll im Trockenabbau ein Abstand von 1,50 m über dem höchstmöglichen Grundwasserstand eingehalten werden. Bei nachfolgendem Nassabbau wird diese Schutzschicht für das Grundwasser mit abgebaut. Bei nachfolgender Verfüllung mit Fremdboden beginnt diese oberhalb der vorgenannten Schutzschicht.

Grundwasserentnahmen oder die Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser sind nicht vorgesehen.

### **2.4.3 Natur und Landschaft**

Es sind keine Gebäude und Flächenversiegelungen durch den Kies- und Sandabbau vorhanden oder geplant. Durch die Abbautätigkeit werden im Bereich der Abbaufelder vorhandene Pflanzenbestände entfernt. Damit entfallen die vorhandenen Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Nach der Verfüllung wird die Oberfläche gestaltet und dadurch neue Lebensräume geschaffen. Wesentliche Wegeverbindungen bleiben erhalten. Innerhalb des Abbaugebietes gibt es bereits rekultivierte (bzw. renaturierte Bereiche), die bereits der Sukzession überlassen wurden. Dadurch und durch die abschnittsweise Vorhabensdurchführung unterliegt nie die gesamte Fläche dem Kies- und Sandabbau, sondern immer nur Teilbereiche. Die biologischen Erhebungen, die im Jahr 2018 durchgeführt wurden, haben gezeigt, dass innerhalb des Abbaugebietes bereits wertvolle Bereiche für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen entstanden sind.

### **2.4.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG**

Weder der Sandabbau noch die Verfüllung mit unbelastetem Bodenmaterial führt zu der Erzeugung von Abfällen. Die erforderlichen Büro- und Sozialcontainer (mobile Bauten) sind vorhanden. Durch die Fortführung des Abbau- und Verfüllbetriebes ist auch nicht mit einer Erhöhung der anfallenden Abfallmenge zu rechnen.

Wenn Verfüllmaterial angefahren wird, das innerhalb der Vorhabenfläche nicht verfüllt werden darf, wird es abgewiesen und in eine zulässige Deponie gefahren. Die Entstehung von sonstigem Abfall i.S.d. § 3 KrWG innerhalb der Vorhabenfläche ist damit nicht verbunden.

### **2.4.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Sandabbau und Bodenverfüllung sind mit Lärm- und Staubemissionen verbunden. Lärmemissionen werden durch die Maschinen erzeugt, die im Abbau und bei der Verfüllung eingesetzt werden, und durch die Fahrzeuge, die Abbaumaterial ab- und Verfüllmaterial anfahren. Staubemissionen werden durch die Abbau- und Verfülltätigkeit und den An- und Abtransport verursacht und, wie im Kies- und Sandabbau üblich, durch Befeuchten bzw. Bewässern unterbunden. Die Fahrzeuge, die sich innerhalb der Abbau- und Verfüllstätte bewegen, sowie die LKW, die für den An- und Abtransport genutzt werden, werden mit Verbrennungsmotoren betrieben. Diese Motoren emittieren Schadstoffe im verkehrsüblichen Maß. Die Abbaugeräte und -Fahrzeuge, sowie die LKW, die für den Transport eingesetzt werden, unterliegen unabhängigen Kontrollen, unabhängig vom Vorhaben.

#### **2.4.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien**

Von dem Rohstoffabbau und der Verfüllung der Abbaustätte geht keine Gefahr aus. Der Betrieb der Abbau- und Verfüllstätte wird mit erprobten Techniken durchgeführt. Es gelten die gängigen Vorschriften der Unfallverhütung. Das Unfallrisiko ist daher durch die verwendeten Stoffe und Technologien gegenüber anderen Verfahrensweisen nicht erhöht.

#### **2.4.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft**

Risiken für die menschliche Gesundheit können in Bezug auf eine mögliche Verunreinigung von Wasser aufgrund der Ergebnisse der hydrogeologischen Untersuchungen ausgeschlossen werden. Zur möglichen Verunreinigung der Luft wird auf Kap. 2.6 verwiesen. Andere Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht erkennbar.

### **3 STANDORT DES VORHABENS**

Anlage 3 UVPG 2017

#### 2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige Wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
  - 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
  - 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
  - 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
  - 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
  - 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
  - 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

### **3.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)**

Innerhalb des Untersuchungsgebietes der UVP-Vorprüfung (entspricht der Bearbeitungsfläche des landschaftspflegerischen Begleitplanes) sind aktive und in ihrer Bearbeitung abgeschlossene Kies- und Sandabbauflächen vorhanden. Die Flächen wurden z.T. bepflanzt und im Übrigen der Sukzession überlassen. Auch die bepflanzten Flächen werden nicht gepflegt, sondern unterliegen im Weiteren der natürlichen Entwicklung.

Weite Teile des Gebietes unterliegen weiterhin dem Kies- und Sandabbau bzw. der anschließenden Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden. Im nördlichen Teil des Geländes befindet sich aktiver Nassabbau, ohne anschließende Verfüllung.

Die noch nicht dem Abbau unterliegenden Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Westlich grenzt das Abbauggebiet zum Teil an die B 4, nordöstlich verläuft die L 320. Das Gebiet wird von Südwesten nach Nordosten durch den Barmstedter Weg gequert. Diese Verbindungsstraße zwischen der L 320 und der B 4 wird zu einem großen Teil, aber nicht ausschließlich durch die Abbaufirmen und landwirtschaftliche Betriebe genutzt.

Östlich des Abbaugbietes liegt das Betriebsgelände der Firma Brockmann. Nördlich liegt das Betriebsgelände des Asphaltmischwerkes der Firma Eurovia. Südwestlich grenzt die Nassauskiesung der Firma Dörner an. Nordwestlich liegen an der Grenze des Abbaugbietes zwei Teiche, ebenfalls ehemalige Abbaustellen. Sie werden als Angelteiche genutzt.

Wohnnutzung ist an dem südöstlich verlaufenden Hohlweg vorhanden. Im bestehenden Planfeststellungsbeschluss sind Maßnahmen festgelegt, die zum Schutz der dort wohnenden Menschen vor Lärm durchzuführen sind. Soweit der Abbau in die Nähe dieser Häuser gelangt ist, wurden diese Maßnahmen umgesetzt.

### **3.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)**

#### **3.2.1 Boden**

Der Boden im Untersuchungsgebiet besteht aus podsolierten Fein- bis Mittelsanden über Mittel- und Feinsand - Eisenhumus-Podsol. Der Boden besitzt ein geringes bis mittleres Bindungsvermögen für Nährstoffe. Es besteht eine geringe bis mittlere nutzbare Feldkapazität sowie eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit. Charakteristisch für Podsolböden ist sowohl der Auswaschungs-, als auch der Anreicherungshorizont, in dem sich die metallorganischen Bestandteile sammeln. Geologisch gehört der Bereich zum Kaltenkirchener Sander. Unterhalb des Sanders steht Geschiebemergel an, der mit einer Mächtigkeit von 10 – 20 m den Nutzwasserhorizont der Wasserwerke Bad Bramstedt abdeckt.

Als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a BBodSchG) ist der ursprünglich anstehende Boden aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung nur bedingt geeignet. Der anstehende Boden hat aufgrund seiner hohen Wasserdurchlässigkeit und seines geringen Nährstoffbindevermögens keinen hohen Wert für die Landwirtschaft. Das geringe Schadstoffbindevermögen bewirkt, dass die Schutzschicht des Grundwassers nicht sehr ausgeprägt ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1b, c BBodSchG). Eine Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte ist hier nicht bekannt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG). Die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte (§ 2 Abs. 2 Nr. 3a BBodSchG) erfüllt der Boden in diesem Kies- und Sandabbaugebiet. Eine Fläche für Siedlung ist dadurch nicht vorhanden, der Erholung dient der Bereich nach Abschluss des Vorhabens (§ 2 Abs. 2 Nr. 3b BBodSchG). Als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung dient die Vorhabenfläche nach Abschluss der Abbau-, Verfüll- und Gestaltungsmaßnahmen nicht mehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3c BBodSchG). Für andere wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen steht der Bereich dann ebenfalls nicht zur Verfügung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG).

#### **3.2.2 Wasser**

Vorhandene Oberflächengewässer sind das Abbaugewässer nördlich des Barmstedter Weges, und im Zuge von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf ehemaligen Abbauflächen angelegte Kleingewässer. Ferner entstehen in den aktiven Kiesgruben immer wieder temporäre Kleingewässer. Darüber hinaus gibt es außerhalb des Abbaugebietes weitere stehende Gewässer, wie z.B. die



Angelteiche nordwestlich (ebenfalls ehemalige Abbaugewässer). Südlich des Hohlweges verläuft die Schirnau.

Abbaugewässer zeichnen sich durch Nährstoffarmut aus. Das ist eine Eigenschaft, die natürlich entstandene Gewässer im Allgemeinen nicht aufweisen. Es handelt sich also um einen in der heutigen Kulturlandschaft eher seltenen Gewässertyp. An diese Lebensbedingungen angepasste Pflanzen- und Tierarten kommen daher auch nicht häufig vor. Kies- und Sandgruben sind hervorragende Sekundärbiotop, in denen solche Arten einen Lebensraum finden.

Der aktuelle Grundwasserstand wurde durch das Büro ALKO anhand von Stichtagsmessungen festgestellt. Ferner wurde durch die Auswertung langjähriger Messungen und Einbeziehung von Erfahrungswerten auch aus Messungen der Landesgrundwassermessstelle "Kaltenkirchen Moorkaten F1" (Referenzmessstelle) ein höchstmöglicher Grundwasserstand prognostiziert. Dieser liegt zwischen 23,50 mNN im Nordwesten des Gebietes, 23,00 mNN im Südwesten und 21,50 mNN im östlichen Teil des Abbaubereiches.

Der Grundwasserstrom ist nach Osten / Südosten, in Richtung Schirnau ausgerichtet. Im nördlichen Teil der Abbauflächen besteht eine Wasserscheide, die das Grundwasser zum Teil in Richtung Osten und Südosten, zum Teil in Richtung Nordosten leitet. Die nördliche Strömung ist für die Untersuchungsfläche nicht relevant.

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, das Grundwasser im 1. Grundwasserstockwerk wird nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt.

### **3.2.3 Altablagerungen**

Zum Teil innerhalb der Abbauflächen, zum Teil daran angrenzend, bestehen 6 Altablagerungen (siehe Kap. 3.16 des Erläuterungsberichtes zum landschaftspflegerischen Begleitplan). Aus den Altablagerungen treten Stoffe aus, die den Grundwasserchemismus beeinflussen. Da die festgestellten Belastungen nur wenig oberhalb der Geringfügigkeitsschwelle lagen, besteht kein akuter Handlungsbedarf. Die Grundwassermessstellen, die sich in der Nähe der Altablagerungen befinden, werden weiterhin in das Grundwassermonitoring einbezogen.

### 3.2.4 Natur und Landschaft

Der gesamte Untersuchungsraum ist stark durch den Kies- und Sandabbau geprägt. Es sind aktive Kiesgruben und abschließend gestaltete Bereiche vorhanden. Letztere wurden nach Beendigung der gestalterischen Maßnahmen (Bodenmodellierung, Gehölzgruppen usw.) der natürlichen Entwicklung überlassen. Dazwischen befinden sich teilweise Flächen, auf denen noch kein Kies- und Sandabbau stattgefunden hat.

Die biologischen Erhebungen des Büros leguan, die im Artenschutz-Beitrag wiedergegeben wurden, zeigen deutlich die Entwicklung des Gebietes in den vergangenen 20 Jahren. Die abschließend gestalteten bzw. renaturierten Flächen weisen einen deutlich höheren Artenreichtum auf als die teilweise noch vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auch die aktiven Kiesgrubenstellen stellen Lebensräume für z.T. streng geschützte Tierarten dar. Dazu gehören die Kreuzkröte und die Uferschwalbe.

In die vom Büro leguan durchgeführte artenschutzfachliche Konfliktanalyse wurden folgende Tierarten einbezogen:

- Knoblauchkröte
- Kreuzkröte
- Moorfrosch
- Zauneidechse
- Fledermäuse
- Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der V-RL
  - Feldlerche
  - Uferschwalbe
  - Ungefährdete Brutvogelarten der Gebüsche und sonstiger Gehölzstrukturen
  - Ungefährdete Brutvogelarten mit Bindung an ältere Baumbestände
  - Ungefährdete Brutvogelarten der Offenländer, Röhrichte, Seggenrieder und Hochstaudenfluren feuchter bis nasser Standorte
  - Ungefährdete Brutvogelarten der halboffenen Standorte bzw. Ökotope

Für alle Arten wurde festgestellt, dass – zum Teil unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und teilweiser Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz der Tiere – der weitere Kies- und Sandabbau nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird, sondern zu einer weiteren Verbesserung der Lebensraumsituation.

### **3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)**

Die Untersuchungsfläche liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Das südlich des Hohlweges befindliche FFH-Gebiet DE 2125-334 "Kaltenkirchener Heide" wird nicht beeinträchtigt. Weitere FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind in räumlicher Nähe – soweit Beeinträchtigung möglich wären - nicht vorhanden.

## **4 MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN**

Anlage 3 UVPG 2017

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen  
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
  - 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
  - 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
  - 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
  - 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
  - 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
  - 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
  - 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

### **4.1 Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens**

#### **4.1.1 Schutzgut Fläche**

Für den Kies- und Sandabbau wird weiterhin eine bereits zu einem großen Teil genutzte Fläche in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Abbau einbezogen, die zwischen den bereits im Abbau befindlichen Flächen liegen. Die Abwägung zwischen agrarstrukturellen Belangen und denen der Rohstoffwirtschaft wurde bereits getroffen, zugunsten der Rohstoffgewinnung. Die Verlängerung der Abbaufrist ändert daran nichts. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche liegen daher nicht vor.

#### **4.1.2 Schutzgut Mensch**

Die Wohnverhältnisse und das Wohnumfeld für die im Außenbereich lebenden Menschen werden durch den weiteren Kies- und Sandabbau nicht beeinträchtigt. Die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses sehen einen Schutz der vor Ort lebenden Menschen vor Lärm vor. Diese Maßnahmen sind, soweit es erforderlich ist, umgesetzt worden. Dort, wo die Abbautätigkeit noch an Wohngebäude heranrückt, werden die erforderlichen, bereits verbindlich festgelegten Maßnahmen noch umgesetzt.

Der Erholungswert der Landschaft wird bestimmt durch ihr Erscheinungsbild und durch Einrichtungen zur Erholung. Das Erscheinungsbild ist seit über 20 Jahren vom Kies- und Sandabbau geprägt. Durch die Verlängerung der Abbaufrist, die zu erwarten war, bleibt dieser Zustand länger bestehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind darin aber nicht zu sehen.

#### **4.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Innerhalb des Abbauggebietes findet seit weit über 20 Jahren Kies- und Sandabbau statt. Die Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen waren zum Zeitpunkt der Antragstellung 1997 nicht gut ausgeprägt. Die biologischen Untersuchungen 2018 haben ergeben, dass sich diese Situation deutlich verbessert hat. Das gilt sowohl für die aktiven Kiesgruben als auch für die bereits abschließend gestalteten und der Sukzession überlassenen Bereiche. Daraus ergibt sich, dass der weitere Kies- und Sandabbau keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut haben wird.

#### **4.1.4 Schutzgut Boden**

Rohstoffabbau hat grundsätzlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Hier ist der naturschutzfachliche Wert des Bodens durch die vorangegangene intensive landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Ferner liegt keine besondere oder seltene Bodenart vor, podsolige Böden sind in Schleswig-Holstein allgemein verbreitet. Aus dem Grunde wurden im Planfeststellungsverfahren 1997 / 2000 die Auswirkungen auf den Boden als nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig eingestuft. Die Verlängerung der Abbaufrist ändert an dieser Bewertung nichts.

#### **4.1.5 Schutzgut Wasser**

Die innerhalb des Abbaugbietes bestehenden Gewässer sind durch den Kies- und Sandabbau entstanden. Die Verlängerung der Abbaufrist bewirkt, dass das Abbaugewässer nördlich des Barmstedter Weges in der planfestgestellten Form hergestellt werden kann. Weitere Kleingewässer werden im Zuge der anschließenden Gestaltung der Flächen entstehen, die dem Trockenabbau und der anschließenden Verfüllung mit unbelastetem Bodenaushub unterliegen. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entstehen dadurch nicht.

Die im Gebiet und daran angrenzend vorhandenen Altlasten geben teilweise Stoffe in das Grundwasser ab. Einige Parameter lagen etwas oberhalb der Geringfügigkeitschwelle. Ein akuter Handlungsbedarf wurde im Rahmen der hydrogeologischen Untersuchungen nicht festgestellt. Die entsprechenden Grundwassermessstellen werden weiterhin in das Grundwassermonitoring eingebunden.

Das entstehende Abbaugewässer nördlich des Barmstedter Weges bewirkt ein Absenken des Grundwasserspiegels im Anstrombereich des Grundwassers, durch den Wasserwaageneffekt. Dieser Absenkungsbereich erreicht die o.g. Altlasten nicht und hat auch nicht zu einer Veränderung der Grundwasserfließrichtung geführt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind nach den Untersuchungsergebnissen nicht anzunehmen.

#### **4.1.6 Schutzgüter Luft und Klima**

Klimatisch wirksame Bereiche, wie z.B. die Schirnauniederung, werden weiterhin nicht berührt. Der Kies- und Sandabbau soll in der planfestgestellten Form weiter durchgeführt werden. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Verlängerung der Abbaufrist zu nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima führen kann.

#### **4.1.7 Schutzgut Landschaft**

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die Betrachtung des Landschaftsbildes. Das wird durch die Abbau- und Verfülltätigkeit beeinträchtigt. Es sind aber bereits Flächen entstanden, die abschließend gestaltet und der Sukzession überlassen wurden. Diese Flächen werten das Landschaftsbild auf. Der weitere Kies- und Sandabbau, und die weitere Verfüllung der entstehenden Trockenabbaustellen, wird

das Verhältnis zwischen aktiven Abbaustellen und der Sukzession überlassenen Bereichen zugunsten letzterer verschieben. Der zeitliche Verzug, der mit der Fristverlängerung verbunden ist, erscheint angesichts des zunehmend positiven Ergebnisses hinnehmbar. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Verlängerung der Abbaufrist nicht anzunehmen.

#### **4.1.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Schützenswerte Kulturgüter sind im Abbauggebiet nicht bekannt. Das Sachgut Kies- und Sandvorkommen wird durch die Verlängerung der Abbaufrist weitgehend vollständig genutzt. Nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter entstehen dadurch nicht.

#### **4.2 Ausmaß der Auswirkungen**

Die durch die Verlängerung der Abbaufrist entstehenden Auswirkungen beschränken sich auf das Abbauggebiet und sind insgesamt als gering einzustufen.

#### **4.3 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen**

Es liegt kein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen vor.

#### **4.4 Schwere und Komplexität der Auswirkungen**

Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Auch die festgestellten Austräge aus den vorhandenen Altlasten erreichen diese Stufe nicht.

#### **4.5 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen**

Die beschriebenen Auswirkungen werden mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten.

#### **4.6 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen**

Die beschriebenen Auswirkungen werden sukzessive mit dem Fortschritt der Abbau- und Verfülltätigkeiten entstehen. Nach Entfernung der Rohstoffe sind die Auswirkungen auf den Boden unumkehrbar. Die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sowie auf das Schutzgut Landschaft sollen nicht revidiert werden.

#### **4.7 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen bestehender oder zugelassener Vorhaben**

Das einzige Schutzgut, auf das sich nachteilige Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Abbauvorhaben ergeben könnten, ist das Schutzgut Wasser, und hier der Teilbereich Grundwasser. Dies wurde vom Ingenieurgeologischen Büro ALKO untersucht. Es wurden keine nachteiligen Auswirkungen durch die Nachbarschaft weiterer Abbauvorhaben festgestellt.

#### **4.8 Mögliche Verminderungsmaßnahmen**

Verminderungsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Dies sind Bauzeitenregelungen und teilweise Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz streng geschützter Tierarten. Diese Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben (Kap. 5.4, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen).

#### 4.9 Zusammenfassung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens

| Schutzgut                                | positive Auswirkungen | erhebliche nachteilige Auswirkungen |
|--|-----------------------|-------------------------------------|
| Fläche                                   | --                    | --                                  |
| Mensch                                   | --                    | --                                  |
| Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | •                     | --                                  |
| Boden                                    | --                    | --                                  |
| Wasser                                   | --                    | --                                  |
| Luft und Klima                           | --                    | --                                  |
| Landschaft                               | --                    | --                                  |
| Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter  | --                    | --                                  |

#### 5 ERFORDERLICHKEIT EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Die schutzgutbezogene Prüfung hat ergeben, dass die Verlängerung der Abbaufrist für die dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.7.2000 zugrundeliegenden Kies- und Sandabbauvorhaben, einschließlich der zum Teil nachfolgenden Verfüllung mit unbelastetem Bodenaushub, die in der Umweltverträglichkeitsstudie vom 14.12.1999 zum Planfeststellungsverfahren festgestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens nicht nachteilig verändern. Das Vorhaben ist auch weiterhin umweltverträglich durchführbar. Die Fortschreibung der 1999 ausgearbeiteten Umweltverträglichkeitsstudie als UVP-Bericht nach dem UVPG 2017 ist nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Wedel, den 16. September 2019

#### **Möller-Plan**

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet: [www.moeller-plan.de](http://www.moeller-plan.de)

eMail [info@moeller-plan.de](mailto:info@moeller-plan.de)



## 6 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|          |   |
|----------|---|
| Abs.     | Absatz  |
| Az.      | Aktenzeichen  |
| BBodSchG | Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015                          |
| BNatSchG | Bundes-Naturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016                           |
| DIN      | Deutsches Institut für Normung  |
| FFH      | Flora Fauna Habitat   |
| FFH-RL   | RL 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie |
| KrWG     | Kreislaufwirtschaftsgesetz  |
| L 320    | Landesstraße 320  |
| LAGA     | Länderarbeitsgemeinschaft Abfall  |
| mNN      | Meter über Normal-Null  |
| UVP      | Umweltverträglichkeitsprüfung   |

## 7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

|   |  |
|---|--|
| <b>Gutachten</b>  |  |
| Kiesabbau Nützen, Verlängerung der Abbaufrist, Artenschutz-Beitrag  | leguan gmbh, 29.08.2018                                  |
| Hydrogeologische Stellungnahme zu den Ergebnissen der Grundwasserüberwachung im Bereich der Betriebsflächen der Planungsgemeinschaft Kiesabbau Nützen in Nützen, Kreis Segeberg | Ingenieurgeologisches Büro ALKO GmbH, 22.08.2019         |
| <b>Literatur</b>  |  |
| Naturschutzrecht  | Beck-Texte im dtv, 13. Auflage München 2018              |
| Umweltrecht   | Beck-Texte im dtv, 28. Auflage München 2018              |
| UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung  | E. Gassner, A. Winkelbrandt, 4. Auflage, Heidelberg 2005 |
| UVPG – Kommentar  | E. Gassner, 1. Auflage 2006                              |
| NOMOS Kommentar   | H.-J. Peters, S. Balla, T. Hesselbarth, 4. Auflage, 2019 |
| <b>Weitere Grundlagen</b>   |  |
| Bundesnaturschutzgesetz   |  |
| Landesnaturschutzgesetz   |  |
| Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  |  |
| Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG)   |  |
| Wasserhaushaltsgesetz (WHG)   |  |
| Landeswassergesetz (LWG)  |  |
| Regionalplan Planungsraum III - Fortschreibung 2000, Stand 20. Dezember 2000, Kiel, 26. Februar 2001  |  |
| Landschaftsrahmenplan Planungsraum III, Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, Stand Februar 2000, Kiel, Juni 2000                            |  |